sodann auch etliche andere Religions-Puncten. Zürich, bei Dav. Geßner, 1718. 41 Seiten. 12mo. Zentralbibliothek Zürich VI 442.

- 11. Ein von Haller a. a. O. erwähnter deutscher Druck 1722, 12mo, 36 Seiten, von dem ich bisher kein Exemplar gefunden habe.
- 12. Ein Druck: Einhellige Formul usw. (wie oben). St. Gallen, bei Barthol. Dieth. 1723. Klein-Oktav. 40 Seiten. Exemplare in Zürich und Luzern (Bürgerbibl.).

III. Textvarianten.

In den Text der Formel haben sich einige Fehler eingeschlichen, die sich von einer Ausgabe zur andern forterben und zum Teil schon in den genannten Manuskripten enthalten sind. Es sind folgende:

Kap. 10 im Anfang: nasciturae, wo der Sinn erfordert: nascituro. So haben richtig alle Manuskripte mit Ausnahme des ersten Zürcher Manuskripts. Im offiziellen Basler Exemplar nascituro als nachträgliche Korrektur.

Kap. 13 am Schluß: περιφορια, was heißen muß: περιφερια; so haben richtig alle Manuskripte mit Ausnahme des ersten Zürcher.

Kap. 19 gegen Ende: electio, muß heißen electis. So richtig die Manuskripte, der Tübinger Druck von 1722, auch Müllers Ausgabe von 1903. Der Fehler electio findet sich schon in den alten Drucken.

Maur. G. Kuhn.

Zu dem "Schulmeisterschicksal aus der Reformationszeit" (Hans Fehr in Schaffhausen).

(Vgl. Zwingliana 1927 Nr. 1.)

In der Skizze über Hans Fehr, der von 1530—1541 der Schaffhauser Lateinschule vorstand und dann abgesetzt wurde, weil er der Regierung nicht devot genug war, ist als letzte Notiz der Ratsbücher [8. Februar 1542] erwähnt worden, daß er willens sei, nach Basel zu gehen, "daselbs zestudiren". Damit verlor sich uns seine Spur. Nun sind wir von Herrn Dr. Fluri, dem Herausgeber der bernischen Schulordnung von 1548, in sehr verdankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht worden, daß Fehr 1547 in Bern auftaucht. Das dortige Ratsmanual [301/295, 302/160] enthält drei Einträge, die sich auf ihn beziehen: 1547, Sept. 10: Johannem Ferum examinieren; wenn er tugenlich [tauglich], presentieren.

1547, Sept. 17: Johannes Ferus gen Coppingen verordnet, 15 $\, \mathcal{U}\,$ an $[\sin]$ uffzug.

1547, Nov. 25: Johannes Ferus, pred. Coppingen 50 % fürsetzen bis zur fronvasten z'fasnacht.

Drei Jahre war der Schaffhauser Reformationsschulmeister Pfarrer von Koppigen, wo er 1550 starb. Er hat sich als Koppiger Pfarrer um eine frei gewordene Schulmeisterstelle in Bern beworben. Das erfahren wir aus einem Brief Joh. Hallers an Bullinger [Staatsarchiv Zürich E II 359, S. 3071], der uns auch eine sehr erwünschte Ergänzung im Blick auf den Basler Aufenthalt gibt. Joh. Haller schreibt am 24. Oktober 1548, nachdem er Bullinger verschiedene andere Namen genannt hat: "Ambit etiam hanc conditionem Joannes Ferus, qui Scaphusiae scholam multis annis rexit, nunc autem pastorem agit in agro nostro. Nescio an tibi sit notus. Basileae Erasmi stipendio diu vixit. Ego illum Augustae vidi et notus est mihi, quamvis etiam in illo habeam quod desiderem." [In deutscher Übersetzung bei Fluri, Bern. Schulordnung, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XI (1901) Heft 3.] Fehr hat also lange in Basel gelebt. Haller sah ihn auch in Augsburg, wo er den früheren Basler Studenten und Lehrer und jetzigen Gymnasialrektor Sixt Birk besuchen konnte, dessen Schauspiel "Susanna" der Schaffhauser Schulmeister mit seinen Schülern 1539 studiert hatte. In Basel lebte Fehr "von dem Stipendium des Erasmus". Ob das heißt, daß er im "Erasmianum", dem Convict im alten Augustinerkloster, Aufnahme gefunden oder ob er und die Seinen ein besonderes Stipendium des Erasmus genossen haben, konnten wir nicht herausbringen. Vielleicht hilft da ein freundlicher Basler. Den Namen Fehrs fanden wir nicht in den "Rationes fisci facultatis philosophorum", auch nicht im "Liber Stipendiatorum" und den andern Akten ("Alumneum", "Einzelne Stipendiaten", "Studenten, einzelnes"), die uns in zuvorkommender Weise aus dem Basler Universitätsarchiv (Staatsarchiv) vorgelegt wurden.

Schaffhausen-Buchthalen.

Jakob Wipf.

Miszelle.

War Zwingli Bürger von Zürich? Im Bürgerbuch der Stadt Zürich suchen wir seinen Namen vergeblich. Das würde zur Annahme berechtigen, daß Zwingli das Zürcher Bürgerrecht nicht erworben hat. Da aber nachgewiesen werden kann, daß Neubürger, die dem Seckelamt das Einstandsgeld bezahlt haben, im Bürgerbuch fehlen, dieses also nicht immer sorgfältig geführt worden ist, so würden immer noch berechtigte Zweifel möglich sein. Daß aber Ulrich Zwingli